

**Gruppenauskünfte an Parteien und
andere Träger von Wahlvorschlägen
anlässlich der Kommunalwahlen und der Wahl
zum 8. Europäischen Parlament am 25. Mai 2014**

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Meldegesetzes (MG) für Baden-Württemberg darf die Meldebehörde Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen und der Europawahl 2014, in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskünfte).

Die Meldebehörde kann nach § 34 Abs. 1 Satz 1 MG die erwähnten Melderegisterdaten und die Angaben über die Staatsangehörigkeiten ferner dazu verwenden, den Wahlberechtigten Informationen von Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden.

Den Betroffenen ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Erbach, Bürgerbüro, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach bis zum 31. Oktober 2013 eingelegt werden.

Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit, d. h. bereits früher im Zusammenhang mit den genannten Wahlen eingelegte Widersprüche haben weiterhin Gültigkeit.

Hauptamt
Stadt Erbach